

Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Schulgesetz NRW § 61

Was sollte dieser Paragraph nicht alles bewirken?

Die Qualität von Schulleitung sollte durch das neue Wahlverfahren gestärkt werden, die Attraktivität des Berufs der Schulleiterin/des Schulleiters sollte deutlich gesteigert werden und letztlich sollte mehr Demokratie und Eigenverantwortung in Schule getragen werden. Hehre Ziele, die bei der Werbung für das neue Schulgesetz landauf, landab von der obersten Führungsriege des Ministerium verkündet wurden. Kritische Anmerkungen, Bedenken, beamtenrechtliche Widersprüche wurde freundlich belächelt und mit einer Handbewegung einfach vom Tisch gewischt.

Fast 4 Jahre sind verstrichen und die Realität hat die Macher des Schulgesetzes eingeholt. So gut wie nichts ist von ihrem Gesetz übriggeblieben:

- Die Attraktivität des Berufes wurde nicht gesteigert sondern verringert. Immer weniger qualifizierte Personen sind bereit, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.
- Die Qualitätssteigerung – angeblich motiviert durch eine zweimalige Wiederwahl (Absatz 7) – ist gescheitert. Die Befristung der Amtszeit von Schulleiterinnen und Schulleitern ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft worden.
- Demokratie und Eigenverantwortung wurden bis zur Lächerlichkeit reduziert. Die Schulkonferenz hat nur noch die Möglichkeit ein einziges Mal zu wählen. Liegt nur eine Bewerbung vor, kann sie nur noch zustimmen. Bei Ablehnung wird ein Gespräch mit den Mitgliedern der Schulkonferenz geführt, um sie umzustimmen. Lehnen sie weiter ab, kann die Bezirksregierung den abgelehnten Bewerber bei dessen Einverständnis gegen den

ausdrücklichen Beschluss der Schulkonferenz einsetzen.

Die Wahl einer Schulleiterin / eines Schulleiters durch die erweiterte Schulkonferenz hat in der Vergangenheit zu teilweise unverständlichen Entscheidungen geführt. Geltendes Recht wurde nicht immer beachtet: Ein Paragraph, der zur Farce abqualifiziert wurde, hat keine Existenzberechtigung mehr. Hier muss schnellstens Abhilfe geschaffen werden.

SLV NRW